

# Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007

Knut Benjamin Pißler<sup>1</sup>

Der Ständige Ausschuss des 10. Nationalen Volkskongresses (NVK) hat auf seiner 30. Sitzung am 28. Oktober 2007 die Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (ZPG 2007) beschlossen, welches am 9. April 1991 von der 4. Sitzung des 7. NVK verabschiedet worden war (ZPG 1991). Die revidierte Fassung des Gesetzes wird gemäß dem Revisionsbeschluss<sup>3</sup> am 1. April 2008 in Kraft treten.

Im Folgenden wird zunächst der Hintergrund der Revision beleuchtet (I), um dann auf die Änderungen einzugehen (II), die schließlich in einem Fazit bewertet werden (III).

## I. Hintergrund der Revision

Die Revision des Zivilprozessgesetzes steht bereits auf der Agenda des chinesischen Gesetzgebers seit sich der 10. NVK im Jahr 2003 konstituierte. Medienberichten zufolge wurden seitdem von Abgeordneten 90 Änderungsvorschläge eingereicht.<sup>4</sup> Die meisten von ihnen betrafen die als „zwei Schwierigkeiten“ bekannten Probleme des chinesischen Zivilprozessrechts<sup>5</sup>: das so genannte Wiederaufnahmeverfahren<sup>6</sup> und die Vollstreckung von Titeln<sup>7</sup>.

Noch im Jahr 2003 wurden JIANG Wei<sup>8</sup>, Professor an der Chinesischen Volksuniversität und Her-

ausgeber eines Lehrbuchs zum Zivilprozessrecht<sup>9</sup>, sowie sein Doktorand SUN Bangqing<sup>10</sup> von der „Gesetzgebungsabteilung“<sup>11</sup> beauftragt, einen „Vorschlagsentwurf zur Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes“ zu erarbeiten.<sup>12</sup> Einen ersten entsprechenden Entwurf präsentierten sie bereits auf der Jahrestagung der „Chinesischen Vereinigung zur Prozessrechtsforschung“<sup>13</sup> im November 2003.<sup>14</sup> Auf Grund von Diskussionen und in Zusammenarbeit mit anderen Akademikern und Richtern von Gerichten verschiedener Stufen der Provinzen Jiangsu und Shandong wurden zwei weitere Entwürfe erarbeitet.<sup>15</sup> Der letzte (dritte) Entwurf wurde schließlich als Buch mit gesetzgeberischer Begründung im Jahr 2005 veröffentlicht (im Folgenden „dritter Entwurf“).<sup>16</sup> Allerdings handelt es sich bei dem Entwurf weniger um einen Vorschlag zur Änderung des bisherigen (aus 270 Paragraphen bestehenden) Zivilprozessgesetzes als um ein vollständig neues Zivilprozessgesetz mit fünf Büchern, die aus 509 Paragraphen in 35 Kapiteln bestehen. Trotz dieses bemerkenswerten Umfangs klammert der Entwurf das Vollstreckungsrecht

<sup>7</sup> In den Medien als „Schwierigkeit der Vollstreckung“ [执行难] bezeichnet. Siehe zu diesem Problem Donald C. Clarke, *The Execution of Civil Judgments in China*, in: *The China Quarterly*, No. 141 (März 1995), S. 65 ff.; ders., *Power and Politics in the Chinese Court System: The Enforcement of Civil Judgments*, in: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 10 (1996), S. 1 ff.; Björn Ahl, *Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche Strukturen und Vollstreckungshindernisse*, in: *ZChinR (Newsletter)* 1997 S. 2 ff.; Jianfu Chen, *Mission impossible: Judicial efforts to enforce civil judgements and rulings*, in: *Chen, Jianfu/Li, Yuwen/Otto, Jan Michiel, Implementation of Law in the People's Republic of China. - The Hague [usw.]*: Kluwer Law International, 2002, S. 85 ff.; sowie jüngst Qing-Yun Jiang (Fn. 6).

<sup>8</sup> 江伟.

<sup>9</sup> JIANG Wei (Hrsg.) [江伟], *Zivilprozessrecht [民事诉讼法]*, 2. Auflage, Beijing 2004.

<sup>10</sup> 孙邦清.

<sup>11</sup> 立法部门. Gemeint ist wohl der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des NVK (siehe unten Fn. 23).

<sup>12</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>13</sup> 中国诉讼法研究会.

<sup>14</sup> JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主持人], *Vorschlagsentwurf zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (3. Entwurf) und gesetzgeberische Begründung* [《中华人民共和国民事诉讼法》修改建议稿 (第三稿) 及立法理由], Beijing 2005, Vorwort (ohne Seitenzahlen).

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14).

<sup>1</sup> Dr. iur., M.A., wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). Der Autor ist dem Leiter des Beijinger Büros der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), Prof. Dr. Hinrich Julius, für wertvolle Informationen über die Beratungstätigkeit der GTZ bei der Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes sehr zu Dank verpflichtet.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 31.

<sup>3</sup> Abgedruckt in: *Legal Daily [法制日报]* vom 29.10.2007, S. 3.

<sup>4</sup> YE Doudou [叶逗逗], *Die Gesetzesrevision im Zivilprozess strebt nach der Lösung der „Zwei Schwierigkeiten“ [民诉修法求解《两难》]*, *Caijing [财经]* vom 09.07.2007, S. 112 f.

<sup>5</sup> Ebenda. Dem Bericht zufolge betreffen 57 der 90 eingereichten Änderungsvorschläge diese Probleme.

<sup>6</sup> In den Medien als „Schwierigkeit der Wiederaufnahme/Berufung“ [申诉难] bezeichnet. Eine kurze Einführung in das Wiederaufnahmeverfahren und die hiermit zusammenhängenden Probleme gibt Qing-Yun Jiang, *Court Delay and Law Enforcement in China: Civil process and economic perspective*, Wiesbaden 2006, S. 51 ff.

vollständig aus, da man der Ansicht war, dieses in einem eigenen Gesetz regeln zu müssen.<sup>17</sup>

Der Entwurf fand einige Beachtung in den chinesischen Medien.<sup>18</sup> Insbesondere der Wegfall einer (teilweise auch materiellrechtlichen) Prüfung der Klage vor der eigentlichen Annahme der Klage<sup>19</sup> und die Einführung eines dreigliedrigen Instanzenzuges an Stelle der bestehenden zwei Instanzen<sup>20</sup> wurden kontrovers diskutiert.<sup>21</sup>

Im August 2005 meldete WANG Shengming<sup>22</sup>, Vizeleiter des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK<sup>23</sup>, dass die Revision des Zivilprozessrechts (neben den geplanten Änderungen im Straf- und Verwaltungsprozessrecht) in den Gesetzgebungsplan des 10. NVK aufgenommen worden sei.<sup>24</sup> Im November des Jahres sah es dann kurz so aus, als würde das Oberste Volksgericht die Probleme mit dem Wiederaufnahmeverfahren durch Erlass einer justiziellen Interpretation lösen wollen.<sup>25</sup> Im Januar 2006 wurde bekannt, dass sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss wieder intensiv mit der Revision des Zivilprozessgesetzes beschäftigte, wobei er sein Augenmerk jedoch vorwiegend auf das Vollstreckungsrecht, das Beweisrecht und die Einführung von Klagen im öffentlichen Interesse<sup>26</sup> legte<sup>27</sup>, das Wiederaufnahmeverfahren also ausklammerte.

Bei Gelegenheit der 4. Sitzung des 10. NVK im März 2006 wurde dann in den Medien über eine Staatsanwältin aus Chongqing und Abgeordnete im NVK namens YU Min<sup>28</sup> berichtet, die konkrete

Vorschläge zur Änderung des Vollstreckungsrechts machte.<sup>29</sup> Sie schlug das Einfügen von fünf Paragraphen in das Buch zum Vollstreckungsrecht im Zivilprozessgesetz vor, mit denen das Vollstreckungsverfahren vollständig der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft unterworfen worden wäre. Es ist nicht bekannt, ob dieser Vorschlag in die Tagesordnung des NVK aufgenommen worden ist.<sup>30</sup>

Als der NVK im März 2007 tagte, unterbreitete eine Gruppe von 30 Abgeordneten<sup>31</sup>, darunter der Präsident des Oberen Volksgerichts der Provinz Hunan, JIANG Xinxin<sup>32</sup>, erneut den Vorschlag, bei der Revision zunächst die „zwei Schwierigkeiten“ (Vollstreckungsrecht und Wiederaufnahmeverfahren) zu lösen.<sup>33</sup>

Das Beijinger Büro der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) beriet noch im September 2007 den Rechtsordnungsarbeitsausschuss zu diesen Themen im Rahmen eines Symposiums.<sup>34</sup>

Das Zivilprozessgesetz wurde schließlich am 28. Oktober 2007 durch Revisionsbeschluss des Ständigen Ausschusses des NVK revidiert, der in 19 Ziffern partielle Ergänzungen und Streichungen enthält. Dass das Gesetz nicht durch den NVK selbst revidiert wurde<sup>35</sup>, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass man die Probleme noch unbedingt lösen wollte, bevor sich der 11. NVK im März 2008 konstituiert, wenn Personalentscheidungen das Gesetzgebungsverfahren in den Hintergrund drängen.

<sup>17</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>18</sup> Siehe etwa einen längeren Bericht, in dem auch JIANG Wei und SUN Bangqing ausführlich zu Wort kamen: TAI Ping [泰平], Durchbrüche im Vorschlagsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes [民事訴訟法修改建議稿有突破], Legal Daily [法制日報] vom 09.08.2005, S. 5.

<sup>19</sup> Der dritte Entwurf (Fn. 14) sieht statt dem in den §§ 108 ff. ZPG 1991 normierten und als „Eröffnungsprüfungsverfahren“ [立案審查程序] bezeichneten Verfahren eine „Eröffnungsregistrierung“ [立案登記] vor, §§ 265 ff. des dritten Entwurfs. Das Prüfungsverfahren ist nach Ansicht der Literatur Grund für die „Schwierigkeit des Klagens“ [起訴難], d.h. die Abweisung der Klage durch das Gericht, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, siehe JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 240. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im dritten Entwurf auch die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens in § 108 Nr. 1 ZPG 1991 gestrichen worden war, nach dem die Interessen des Klägers „durch den Fall direkt berührt werden“ müssen. Zur Begründung heißt es hierzu, dass diese Voraussetzung die „Geeignetheit als Kläger“ [適格原告] einschränke, d.h. wohl das Rechtsschutzinteresse im Sinne der aus dem angloamerikanischen Recht bekannten Klagebefugnis („standing“), siehe JIANG Wei (Hrsg.), a.a.O., S. 238.

<sup>20</sup> Hierdurch soll eine Revisionsinstanz eingeführt werden, die allein Rechtsanwendungsfehler, nicht mehr (wie bisher in beiden Instanzen) Tatsachen prüft. JIANG Wei verspricht sich hiervon vor allem eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung, da Klagen dann grundsätzlich immer bis zum Oberen Volksgericht gebracht werden könnten, während bislang in vielen Fällen das Mittlere Volksgericht die letzte Instanz sei, siehe TAI Ping (Fn. 18).

<sup>21</sup> TAI Ping (Fn. 18).

<sup>22</sup> 王勝明.

<sup>23</sup> 全國人大常委會法制工作委員會.

<sup>24</sup> Legal Daily [法制日報] vom 29.08.2005, S. 1.

<sup>25</sup> So berichtet die Legal Daily [法制日報] vom 24.11.2005, S. 1, dass das Oberste Volksgericht zwei Entwürfe justizieller Interpretationen zum Wiederaufnahmeverfahren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Fällen einerseits und strafrechtlichen Verfahren andererseits ausgearbeitet habe. Die Entwürfe sind jedoch – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht worden.

<sup>26</sup> 公益訴訟制度.

<sup>27</sup> Legal Daily [法制日報] vom 05.01.2006, S. 1.

<sup>28</sup> 余敏.

<sup>29</sup> Legal Daily [法制日報] vom 03.03.2006, S. 3.

<sup>30</sup> Gemäß § 13 Gesetzgebungsgesetz (Fn. 35) kann ein einzelner Abgeordneter keinen entsprechenden Antrag zur Tagesordnung stellen. Es müssen vielmehr mindestens 30 Abgeordnete durch gemeinsame Unterschrift dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung das Präsidium beschließt.

<sup>31</sup> Siehe Fn. 30.

<sup>32</sup> 江心新.

<sup>33</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>34</sup> Geleitet wurde das Symposium auf der chinesischen Seite von WANG Shengming (Fn. 22). Deutsche Teilnehmer waren Prof. Wolfgang Grunsky (Bielefeld), Prof. Wolfgang Lüke (Dresden) und RiOLG Frank Michael Goebel (Koblenz). Siehe hierzu auch den Tagungsbericht in diesem Heft, S. 84 ff.

## II. Die Änderungen

Die Revision betrifft die Streichung der Vorschriften zum Konkursverfahren aus dem Zivilprozessgesetz (1) sowie das Wiederaufnahmeverfahren (2) und das Vollstreckungsrecht (3). Weitere Neuerungen betreffen Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses (4).

### 1. Streichung des Konkursverfahrens aus dem Zivilprozessgesetz

Der 19. Abschnitt des bisherigen Zivilprozessgesetzes sah ein Konkursverfahren für nicht volkseigene juristische Unternehmenspersonen vor.<sup>36</sup> Seit der Neufassung des Konkursgesetzes im Jahr 2006<sup>37</sup>, das das Insolvenzverfahren von Unternehmen umfassend regelt, sind diese Vorschriften überflüssig und bei der Revision des Zivilprozessgesetzes gestrichen worden.

### 2. Wiederaufnahmeverfahren

Der erste Schwerpunkt der Revision lag im 16. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes zum „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“<sup>38</sup>, d.h. zum Wiederaufnahmeverfahren. Das Wiederaufnahmeverfahren kann als Ausdruck der besonderen Betonung der materiellrechtlichen Gerechtigkeit zulasten der Rechtssicherheit im chinesischen Prozessrecht verstanden werden. Die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits ist im chinesischen Zivilprozessrecht anders als in Deutschland bei der Restitutionsklage nach § 580 ZPO nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein Urteil und seine Grundlagen durch strafbare Handlungen verfälscht worden sind. Es reicht vielmehr bereits aus, dass beispielsweise „neue Beweise“ vorliegen. Die Wiederaufnahme kann in China auch mit allen Verfahrensverstößen begründet werden, welche die gerichtliche Entscheidung „beeinträchtigen“, während in Deutschland bei der zivilprozessualen Nichtigkeitsklage gemäß § 579 ZPO nur die Verletzung einzeln aufgeführter,

wichtiger Prozessvorschriften geltend gemacht werden kann.

Das chinesische Wiederaufnahmeverfahren ist daher keinesfalls eine Ausnahmeregelung, mit der der Gesetzgeber in sorgfältig ausgewählten und wohlfundierten Fällen eine Durchbrechung der Rechtskraft vorsieht. Es hat sich vielmehr zu einer weiteren Instanz neben den zwei bestehenden (Tatsachen-)Instanzen entwickelt, was in der chinesischen Rechtswissenschaft durchaus kritisch bemerkt wird.<sup>39</sup>

Dem chinesischen Gesetzgeber ging es bei der Revision des Zivilprozessgesetzes indes nicht um eine Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens. Hierfür ist das Vertrauen in die Rechtsprechung der Gerichte offensichtlich (noch) nicht groß genug. Im Gegenteil: Der Vizeleiter des Rechtsordnungsarbeitsausschusses, WANG Shengming, bewertet Statistiken, nach denen nur etwa 20% der Anträge auf Wiederaufnahme der Parteien positiv beschieden werden<sup>40</sup>, als Beleg dafür, dass das „Recht der Parteien auf Wiederaufnahme“ nicht gewährleistet sei.<sup>41</sup> WANG nimmt offenbar als gegeben an, dass in allen Fällen, in denen die Parteien einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt hatten, das Verfahren eigentlich hätte wiederaufgenommen werden müssen. Diese Annahme erscheint jedoch nicht zwingend richtig.

Auch auf dem Symposium der GTZ im September 2007<sup>42</sup> wurde die von der chinesischen Seite verspürte Notwendigkeit deutlich, die Wiederaufnahmegründe auszudehnen und dabei zu konkretisieren. Als Argument hierfür wurde angeführt, dass nur so das Ansehen der Justiz verbessert werden könne, wenn etwa der Korruption verdächtige Entscheidungen außerhalb des Rechtsmittelzuges

<sup>35</sup> Der Ständige Ausschuss des NVK ist nach Art. 67 Nr. 3 Verfassung der Volksrepublik China ( 中华人民共和国宪法 , chinesisch-englisch in der Fassung vom 14.03.2004 in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1-6, Hong Kong 1985 ff. ¶4-500) und § 7 Abs. 3 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China ( 中华人民共和国立法法 , deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2) ermächtigt, zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses „teilweise Ergänzungen und Änderungen“ der vom NVK festgelegten Gesetze durchzuführen, die aber nicht den „grundlegenden Prinzipien der betreffenden Gesetze“ zuwiderlaufen dürfen.

<sup>36</sup> Für volkseigene Unternehmen galten Sondervorschriften im „versuchsweise durchgeführten“ Konkursgesetz von 1986 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 2.12.86/1).

<sup>37</sup> Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国企业破产法 ] vom 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.

<sup>38</sup> 审判监督程序 .

<sup>39</sup> Siehe die Äußerungen von TANG Weijian [ 汤维健 ] der Volksuniversität bei YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>40</sup> Statistiken des Rechtsordnungsarbeitsausschusses zufolge ist im Jahr 2006 in 227.002 Streitigkeiten von den Parteien Wiederaufnahme beantragt worden, wobei nur 48.214 Anträge positiv beschieden wurden, siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112. Nur in 15.568 Fällen (weniger als 5%) war das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich, so dass das ursprüngliche Urteil abgeändert werden musste. Siehe 5. Abschnitt im „Arbeitsbericht des Obersten Volksgerichts“ [ 最高人民法院工作报告 ] vom 13.03.2007, abgedruckt in: Legal Daily [ 法制日报 ] vom 22.03.2007, S. 6. Diese Zahl erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren bezieht sich allerdings auf alle Wiederaufnahmeverfahren, also auch auf Wiederaufnahmeverfahren, die (nach § 177 Abs. 1 ZPG 2007) vom Vorsitzenden eines Volksgerichts, (nach § 177 Abs. 2 ZPG 2007) von einem Volksgericht einer höheren Stufe oder (nach § 187 ZPG 2007) von der Staatsanwaltschaft initiiert wurden. Der Arbeitsbericht nennt zwar die Zahl der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden (2.798 von 10.918 Verfahren oder etwas über 25%), enthält jedoch keine Zahlen zur Wiederaufnahme nach § 177 ZPG 2007.

<sup>41</sup> WANG Shengming fasst die Situation in zwei Sätzen zusammen: „Unmöglichkeit der Wiederaufnahme bei erforderlicher Wiederaufnahme“ [ 应当再审的未能再审 ] und „langwierige Unmöglichkeit der Wiederaufnahme bei erforderlicher unverzüglicher Wiederaufnahme“ [ 应当及时再审的长期未能再审 ], siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>42</sup> Siehe oben unter I.

überprüfbar sind. Dies diene dazu, das Ansehen der Justiz in der chinesischen Bevölkerung zu erhöhen.<sup>43</sup>

Im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren war es dementsprechend das Ziel der Revision, dieses Verfahren zu beschleunigen und den Beurteilungsspielraum der Richter bei der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag einzuschränken.

Die Beschleunigung des Wiederaufnahmeverfahrens erscheint durchaus geboten, da in den Medien von einem Fall berichtet wurde, in dem ein Prozess bereits seit über sechs Jahren andauert und bislang 17 Urteile erstritten wurden, weil in den zwei Instanzen immer wieder Anträge auf Wiederaufnahme gestellt wurden.<sup>44</sup>

### a. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

Gerade diesem Missstand versucht die Revision dadurch zu begegnen, dass nunmehr nach § 178 ZPG 2007 ausschließlich das Volksgericht der nächsthöheren Stufe (und nicht wie bisher alternativ oder – in der Praxis wohl auch verbreitet – kumulativ das Volksgericht derselben Stufe) über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat. Damit soll ausgeschlossen werden, dass verschiedene Gerichte mit dem Wiederaufnahmeverfahren desselben Falles beschäftigt sind<sup>45</sup> oder mehrfach die Wiederaufnahme beantragt werden kann.<sup>46 47</sup>

Im Hinblick auf die Zuständigkeit hat sich damit weitgehend die Ansicht durchsetzen können, wie sie im dritten Entwurf zum Ausdruck kommt, der von der Rechtswissenschaft im Jahr 2005 vorgelegt worden war.<sup>48</sup>

### b. Wiederaufnahmegründe

§ 179 ZPG 1991 enthielt bislang fünf Tatbestände, in denen dem Antrag auf Wiederaufnahme durch die Parteien stattgegeben werden musste. In einer justiziellen Interpretation hatte das Oberste Volksgericht im Jahr 2002 bereits die Tatbestände um vier weitere Wiederaufnahmegründe ergänzt.<sup>49</sup>

§ 179 ZPG 2007 sieht nun eine Liste mit 13 Tatbeständen vor, wobei die bisherigen fünf gesetzlichen Wiederaufnahmegründe alle beibehalten, aber teilweise konkretisiert wurden. Die Wiederaufnahmegründe, die das Oberste Volksgericht in seiner justiziellen Interpretation aus dem Jahr 2002 aufgenommen hatte, wurden hingegen nur teilweise und mit abgeänderter Formulierung vom Gesetzgeber übernommen.<sup>50</sup>

Insbesondere im Hinblick auf die Beweismittel hat sich der chinesische Gesetzgeber bemüht, die Tatbestände zu konkretisieren. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass das Vorliegen „neuer Beweise“<sup>51</sup> nach wie vor ausreicht, um eine Wiederaufnahme zu begründen, soweit diese die Entscheidung des Gerichts „zu Fall bringt“ (§ 179 Nr. 1 ZPG 2007, vgl. § 179 Nr. 1 ZPG 1991). Zukünftig wird das Verfahren aber nicht mehr aus dem Grund wieder aufgenommen, dass Beweise „unzureichend“ sind (§ 179 Nr. 2 ZPG 1991). Die Neufassung setzt vielmehr voraus, dass Beweise für die vom Gericht festgestellten „Grundtatsachen“<sup>52</sup> fehlen, gefälscht wurden oder „nicht nachgeprüft“<sup>53</sup> worden sind (§ 179 Nr. 2 bis 4 ZPG 2007). Als neuer Grund für eine Wiederaufnahme wurde außerdem der Tatbestand eingefügt, dass für die Behandlung des Falls „notwendige Beweise“, welche von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie

<sup>43</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Siehe auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>44</sup> Zu diesem Fall siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>45</sup> So genanntes „vielköpfiges Wiederaufnahmeverfahren“ [多头申诉].

<sup>46</sup> So genanntes „wiederholtes Wiederaufnahmeverfahren“ [反复申诉].

<sup>47</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 112; CHEN Liping [陈丽平], Die „Schwierigkeit der Berufung/Wiederaufnahme“ und die „Schwierigkeit der Vollstreckung“ allmählich lösen [缓解《申诉难》和《执行难》], Legal Daily [法制日报] vom 01.11.2007, S. 4.

<sup>48</sup> Vgl. § 380 dritter Entwurf. Dort wird allerdings zusätzlich bestimmt, dass gegen Urteile des Obersten Volksgerichts dieses Gericht selbst für die Entscheidung zuständig ist. Auch die ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34) befürworteten in ihren schriftlichen „Conclusions“ (im Besitz des Autors) eine Regelung, dass der Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Gericht höherer Instanz zu stellen ist, mit dem Hinweis, dass dann davon ausgegangen werden könne, dass die Richter der höheren Instanz dem Richter des ursprünglichen Verfahrens im Gegensatz zu dessen Kollegen neutral gegenüberstehen. Siehe auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>49</sup> Siehe § 8 Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Normierung der Eröffnung der Wiederaufnahme durch Volksgerichte (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)] vom 10.09.2002, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

<sup>50</sup> Nicht übernommen wurden als Wiederaufnahmegründe sich widersprechende rechtskräftige Urteile, Verstöße gegen eine gesetzlich angeordnete Rückwirkung und eine Vorschrift über besondere Wiederaufnahmegründe bei Schiedsvereinbarungen, siehe § 8 Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 49).

<sup>51</sup> Siehe zur Definition „neuer Beweise“ in § 44 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定 vom 21.12.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 158 ff., OVG-Beweisbestimmungen 2001).

<sup>52</sup> Was hierunter zu verstehen ist, ist nicht klar. Zum Teil fordert die chinesische Rechtswissenschaft daher das Oberste Volksgericht auf, zur Klärung eine neue juristische Interpretation zu erlassen. Siehe MAO Lihua [毛立华], Die revolutionäre Änderung der Ordnung des Wiederaufnahmeverfahrens im neuen Zivilprozessgesetz [新民事诉讼法中再审制度的变革], Legal Daily [法制日报] vom 09.12.2007, S. 16.

<sup>53</sup> Beweise müssen nach § 66 ZPG 2007 „von den Parteien wechselseitig geprüft werden“. Nicht geprüfte Beweise dürfen nach § 47 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 51) nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein.

beim Volksgericht schriftlich beantragt haben<sup>54</sup>, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind (§ 179 Nr. 5 ZPG 2007).

In § 179 Nr. 6 ZPG 2007 wurde als Wiederaufnahmegrund beibehalten, dass die Rechtsanwendung in der gerichtlichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft ist“ (vgl. § 179 Nr. 3 ZPG 1991).

Bislang war allgemein in § 179 Nr. 4 ZPG 1991 bestimmt, dass Verfahrensverstöße, welche die gerichtliche Entscheidung „beeinträchtigen“, ebenfalls einen Wiederaufnahmegrund bilden. In der revidierten Fassung wird dieser Wiederaufnahmegrund als Generalklausel beibehalten (§ 179 Abs. 2, 1. Halbsatz ZPG 2007), zugleich aber konkretisiert (§ 179 Nr. 7 bis 12 ZPG 2007). Demnach führen die folgenden Verfahrensfehler zur Wiederaufnahme, wobei dann eine „Beeinträchtigung“ der gerichtlichen Entscheidung in diesen Fällen nicht erforderlich ist:

- gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler;
- die Zusammensetzung des Gerichts entspricht nicht dem Recht;
- Richter und Schöffen, die von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, sind nicht ausgeschlossen worden;
- ein nicht Prozessfähiger hat den Prozess geführt, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein;
- eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, hat aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen;
- einer Partei wurde das Recht genommen, streitig zu verhandeln;
- ohne vorherige schriftliche Vorladung ist ein Versäumnisurteil ergangen;
- das Gericht hat in seiner Entscheidung Klageforderungen übergangen oder ist über sie hinausgegangen.

Neu eingefügt wurde schließlich als Wiederaufnahmegrund der Fall, dass eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist (§ 179 Nr. 13 ZPG 2007).<sup>55</sup>

Die Wiederaufnahmegründe der Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung, die bislang in § 179 Nr. 5 ZPG 1991 gere-

gelt waren, finden sich unverändert in § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 2007.

Bei der Neunormierung der Wiederaufnahmegründe hat der dritte Entwurf der chinesischen Rechtswissenschaft keinen bemerkbaren Einfluss auf den Gesetzgeber gehabt.<sup>56</sup>

### c. Ausschlussfristen

Für Anträge auf Wiederaufnahme durch Parteien galt bislang, dass diese innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zu stellen waren (§ 182 ZPG 1991). Diese Regelung wurde grundsätzlich beibehalten (§ 184, 1. Halbsatz ZPG 2007). § 184, 2. Halbsatz ZPG 2007 sieht aber nunmehr zwei Ausnahmen vor, nämlich für die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Nr. 13 ZPG (Aufhebung oder Änderung einer Rechtsurkunde) und nach § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 2007 (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). In diesen Fällen läuft eine Dreimonatsfrist erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes.

Auch hier hat sich der chinesische Gesetzgeber nicht vom dritten Entwurf leiten lassen.<sup>57</sup> Die Empfehlung der ausländischen Experten auf dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>58</sup>, für alle Wiederaufnahmegründe eine kurze Frist bei Kenntnis des Grundes und eine lange Frist bei Unkenntnis zu normieren, wurde nicht übernommen.<sup>59</sup>

Zu beachten ist, dass Wiederaufnahmeverfahren, die gemäß § 177 Abs. 1 ZPG 2007 vom Vorsitzenden eines Volksgerichts, gemäß § 177 Abs. 2 ZPG 2007 von einem Volksgericht einer höheren Stufe oder gemäß § 187 ZPG 2007 von der Staatsanwaltschaft initiiert wurden, keinen Fristen unterworfen sind.

Der dritte Entwurf wollte diese von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren abschaffen.<sup>60</sup> Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass gerade die von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren als Instrument gesehen werden, der Korruption verdächtige Ent-

<sup>56</sup> Vgl. §§ 378, 379 dritter Entwurf.

<sup>57</sup> Vgl. § 381 dritter Entwurf. Dort ist einerseits eine Ausschlussfrist von nur 30 Tagen nach Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes vorgesehen. Mit Ausnahme von einigen Wiederaufnahmegründen sollte andererseits eine von der Kenntnis unabhängige Frist von fünf Jahren gelten.

<sup>58</sup> Siehe oben unter I.

<sup>59</sup> Siehe Ziffer 5 der „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>60</sup> Siehe die Erläuterungen in: JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 286. Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft sieht § 384 dritter Entwurf vor, dass die Parteien nach Zurückweisung ihres Antrags auf Wiederaufnahme bei der Staatsanwaltschaft beantragen können, Beschwerde zu erheben. Der Staatsanwaltschaft selbst wäre damit also das Recht genommen worden, von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

<sup>54</sup> Siehe § 3 Abs. 2 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 51).

<sup>55</sup> Einen ähnlichen Wiederaufnahmegrund hatte das Oberste Volksgericht in § 8 Nr. 3 seiner Ansicht aus dem Jahr 2002 (Fn. 49) formuliert, dort allerdings von der Änderung oder Aufhebung „wesentlicher Tatsachengrundlagen“ der ursprünglichen Entscheidung gesprochen.

scheidungen überprüfen zu können und damit das Vertrauen der chinesischen Bevölkerung in die Arbeit der Justiz zu stärken.<sup>61</sup>

#### **d. Verfahren zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag**

Weitere Änderungen betreffen das Verfahren zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag der Parteien. § 180 ZPG 2007 sieht nunmehr vor, dass das Gericht der Gegenpartei innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Wiederaufnahmeantrags diesen in Kopie zustellt. Die Gegenpartei hat daraufhin die Möglichkeit, innerhalb von weiteren fünf Tagen nach Zustellung eine Erwiderung einzureichen. Die Erwiderungsfrist erscheint vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller grundsätzlich zwei Jahre Zeit hat, den Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen<sup>62</sup>, sehr kurz.

Das Gericht muss außerdem nun nach § 181 ZPG 2007 grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt des Wiederaufnahmeantrags über diesen entscheiden. Eine Verlängerung der Frist ist nur nach Genehmigung durch den Gerichtspräsidenten erlaubt, wenn dies „besondere Umstände erfordern“.

Schließlich ist in § 188 ZPG 2007 eine Frist für die Entscheidung über eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens eingeführt worden. Sie beträgt 30 Tage ab Erhalt der Beschwerde.

Diese in der Praxis überaus wichtigen Neuerungen werden von der Rechtswissenschaft im dritten Entwurf nicht behandelt.

#### **e. Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens**

§ 181 Abs. 2 ZPG 2007 regelt die sachliche Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren.<sup>63</sup> Demnach werden Fälle, in denen auf Grund des Antrags der Parteien verfügt wird, das Verfahren wiederaufzunehmen, von den mittleren Volksgerichten oder Gerichten höherer Stufe behandelt (§ 181 Abs. 2, Satz 1 ZPG 2007). Verfügt das Oberste Volksgericht oder ein Oberes Volksgericht die Wiederaufnahme, wird der Fall von diesem Gericht

selbst wiederaufgenommen oder einem anderen Gericht zur Wiederaufnahme übertragen; das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte können den Fall jedoch auch dem Gericht zur Wiederaufnahme übertragen, das den Fall ursprünglich behandelt hat (§ 181 Abs. 2, Satz 2 ZPG 2007).

Damit ist nur bei Wiederaufnahmeverfahren, die sich gegen Entscheidungen der Unteren Volksgerichte wenden, sichergestellt, dass ein Gericht nicht erneut mit dem Fall befasst ist, welches die ursprüngliche Entscheidung erlassen hatte. Nach (dem insofern unverändert gebliebenen) § 186 Abs. 2 ZPG 2007<sup>64</sup> muss das Volksgericht die erneute Entscheidung des Falls dann aber einem anderen Kollegium übertragen.

Die sachliche Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren blieb im dritten Entwurf der Rechtswissenschaft unklar. Die Erläuterungen zum Kapitel über das Wiederaufnahmeverfahren in dem Entwurf, geschrieben von zwei Richtern des Obersten Volksgerichts<sup>65</sup>, erwecken den Eindruck, als sei man im Entwurf davon ausgegangen, dass das Gericht, welches für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme zuständig ist, auch im Wiederaufnahmeverfahren entscheidet.<sup>66</sup>

Im Übrigen regelt der unverändert gebliebene § 186 ZPG 2007 (vgl. § 184 ZPG 1991) das im Wiederaufnahmeverfahren anwendbare Verfahren erster bzw. zweiter Instanz und damit die Frage, ob gegen die im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel zugelassen ist. Hierzu wurde im dritten Entwurf der Rechtswissenschaft vorgeschlagen, im Wiederaufnahmeverfahren immer das Verfahren zweiter Instanz anzuwenden und damit Rechtsmittel gegen die Entscheidung auszuschließen.<sup>67</sup> Dem ist der chinesische Gesetzgeber nicht gefolgt.

<sup>61</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch Ziffer 4 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>62</sup> Siehe oben unter II 2 c.

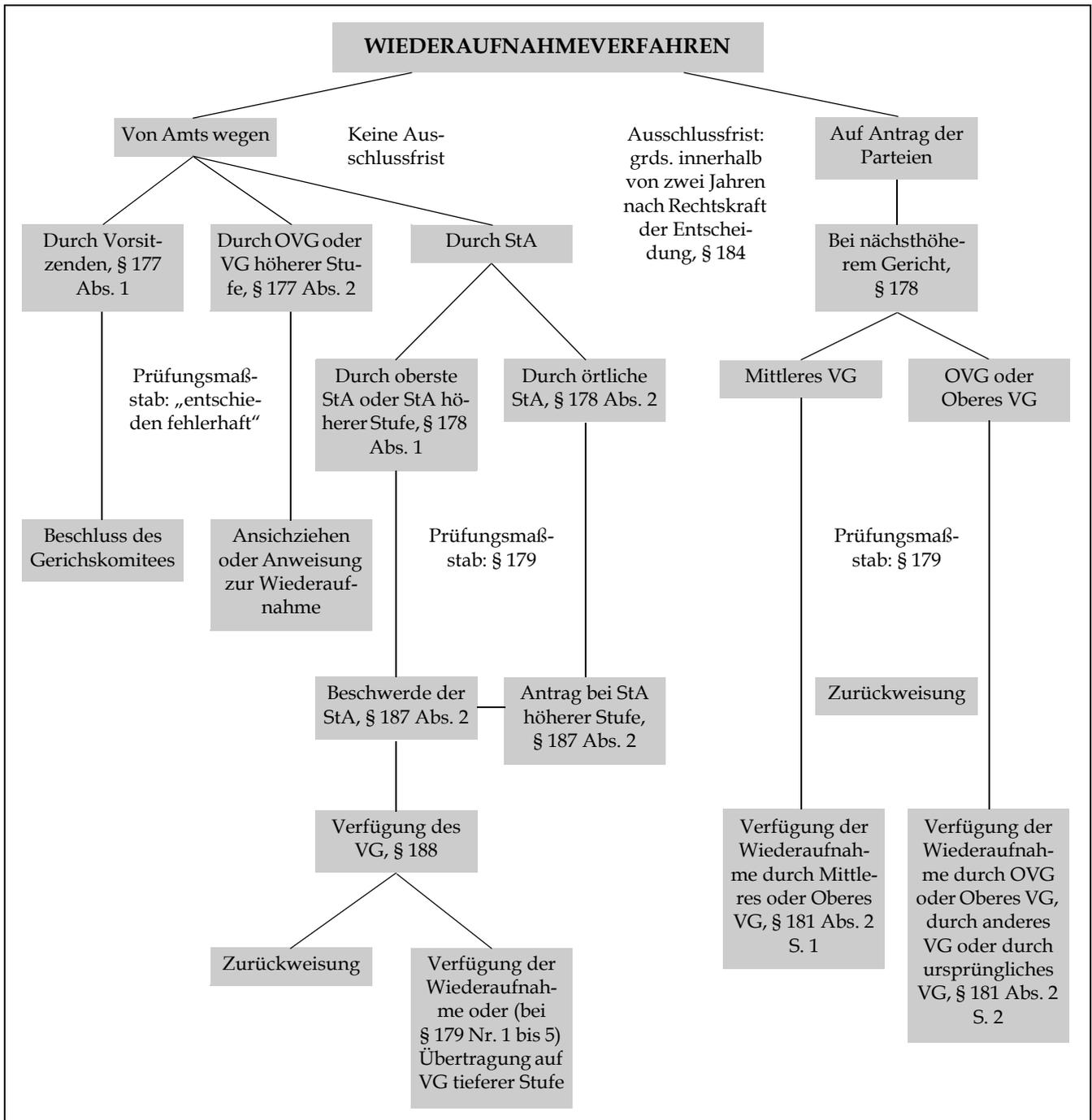
<sup>63</sup> Bislang war diese bei auf Parteiantrag initiierten Verfahren nicht eindeutig geregelt, so dass dem Gericht, welches über die Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden hatte, breites Ermessen eingeräumt war, wie es das weitere Verfahren gestaltete. Siehe hierzu LIANG Shuwen/YANG Rongxin (Hrsg.) [梁书文 / 杨荣新 主编], Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen [民事訴訟法及配套規定新釋新解], 2. Auflage, Beijing 2002, S. 1533 ff.

<sup>64</sup> Vgl. § 184 Abs. 2 ZPG 1991.

<sup>65</sup> JIANG Qibo [姜启波] und LIU Xiaofei [刘小飞].

<sup>66</sup> Siehe JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 286 und 290.

<sup>67</sup> Siehe § 387 dritter Entwurf.



### 3. Vollstreckungsrecht

Der zweite Schwerpunkt bei der Revision des Zivilprozessgesetzes lag im 3. Buch zum Vollstreckungsverfahren. Die Probleme in diesem Bereich versuchen die Medien durch eine Statistik des Obersten Volksgerichts<sup>68</sup> zu illustrieren, nach denen Parteien im Jahr 2006 in 2,13 Millionen Fällen Antrag auf Vollstreckung gestellt haben, woraufhin die Vollstreckungsschuldner in 710.000 Fällen freiwillig die Forderung erfüllten. In 460.000 Fällen mussten die Gerichte zwangsvollstrecken. In

960.000 Fällen (45%) unterblieb also die Vollstreckung des Titels. Kläger bleiben jahrelang auf „fruchtlosen Urteilen“<sup>69</sup> sitzen, so dass Medienberichten zufolge Urteile öffentlich zum Verkauf angeboten werden.<sup>70</sup> Ob man freilich diese Statistiken als Beleg dafür anführen kann, dass das chinesische Vollstreckungsrecht ineffizient ist, erscheint

<sup>68</sup> Laut YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>69</sup> 白判 .

<sup>70</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113. Dort ist auch das Photo eines Mannes abgedruckt, der vor dem Beijinger Hauptbahnhof steht und sich ein Transparent mit der Aufschrift „Verkaufe Urteil“ [ 卖判决书 ] umgehängt hat. Laut Bildunterschrift hat der Mann im Jahr 2002 einen Titel über eine Forderung in Höhe von RMB 40.000 Yuan erwirkt, den er bis zu diesem Tag (das Photo datiert auf den 24.01.2006) nicht vollstrecken konnte.

zweifelhaft. Unklar ist nämlich, warum in 45% der Fälle nicht vollstreckt werden konnte. Neben rechtlichen Hindernissen kommen insoweit auch tatsächliche Hindernisse (beispielsweise die Insolvenz des Schuldners) in Betracht, die selbst das effizienteste Vollstreckungsrecht nicht beheben könnte.

Den dritten Entwurf konnte der Gesetzgeber zur Lösung der Probleme nicht heranziehen, da in diesem – wie bereits erwähnt<sup>71</sup> – das Vollstreckungsrecht ausgeklammert blieb. Bei dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>72</sup> bildete die Diskussion um die Organisation der Vollstreckungsorgane (in Deutschland: organisatorische Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren; in China: Vollstreckung durch das Erkenntnisgericht) einen Schwerpunkt<sup>73</sup>, der jedoch zumindest bei dieser Revision des Zivilgesetzes nicht vom chinesischen Gesetzgeber umgesetzt wurde.

#### a. Vollstreckungsfrist

Zunächst wurde die Frist für die Vollstreckung von Titeln vereinheitlicht. Bislang betrug die Frist ein Jahr, soweit natürliche Personen an dem Rechtsstreit beteiligt waren. Standen auf Kläger- und Beklagtenseite ausschließlich juristische Personen oder „andere Organisationen“, verkürzte sich die Frist auf sechs Monate (§ 219 ZPG 1991). Nach der Revision beträgt die Frist nun einheitlich zwei Jahre (§ 215 Abs. 1, Satz 1 ZPG 2007).

Den Beginn der Frist regelt § 215 Abs. 2 ZPG 2007. Hier wurde eine Bestimmung für den Fall ergänzt, dass im Titel keine Frist für die Erfüllung vorgesehen ist. Die Vorschrift sieht vor, dass die Frist dann ab dem Tag läuft, an dem der Titel rechtskräftig wurde.

Für die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung wird nach der Revision auf die gesetzlichen Vorschriften zur Klageverjährung in §§ 135 ff. „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“<sup>74</sup> verwiesen (§ 215 Abs. 1, Satz 2 ZPG 2007).

Die im Vergleich zum deutschen Zivilprozessrecht (30 Jahre gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) sehr kurze Vollstreckungsfrist war auf dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>75</sup> intensiv debattiert

worden. Die ausländischen Experten zeigten zwar Verständnis für die Intention des chinesischen Gesetzgebers, mit einer Befristung die Effektivität der Vollstreckung zu erhöhen und damit die Zwangsvollstreckung zu beschleunigen. Sie rieten jedoch von einer kurzen Frist mit dem Hinweis ab, dass es nicht einsichtig sei, warum ein Vermögenserwerb dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers entzogen wird, wenn dieser nur zwei Jahre nach Ergehen der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt.<sup>76</sup> Diese Härte wird jedoch dadurch abgemildert, dass der Gläubiger gemäß § 140 AGZR die Frist dadurch unterbrechen kann, dass er die Forderung aus dem Titel (etwa in Form einer Mahnung) erneut stellt. Der aktive Gläubiger kann damit länger vollstrecken, während der „gutgläubige“ Schuldner vor einer späten Vollstreckung geschützt ist.

#### b. Zuständigkeit

Bislang konnten rechtskräftige Urteile und Verfügungen der Volksgerichte nur vom Volksgericht der ersten Instanz (bzw. vom Vollstreckungsbeamten dieses Gerichts<sup>77</sup>) vollstreckt werden (§ 207 Abs. 1 ZPG 1991). Nach der Revision kann der Vollstreckungsgläubiger rechtskräftige Urteile und Verfügungen alternativ auch vom Volksgericht des Ortes vollstrecken lassen, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll (§ 201 Abs. 1 ZPG 2007).<sup>78</sup>

#### c. Vorwegvollstreckung

§ 216 Abs. 2 ZPG 2007 führt ein Verfahren ein, nach dem die Vollstreckungsbeamten sofort Vollstreckungsmaßnahmen (nach den §§ 217 bis 231 ZPG 2007) ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass der Vollstreckungsschuldner Vermögen „verbirgt oder verschiebt“.

#### d. Vollstreckungsmaßnahmen<sup>79</sup>

Mit der Revision wurden im 21. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes zwei neue Vollstreckungsmaßnahmen eingeführt.

Erstens sieht § 217 ZPG 2007 eine Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners vor. Demnach muss er über seine „gegenwärtigen finanziellen

<sup>71</sup> Siehe oben unter I.

<sup>72</sup> Siehe oben unter I.

<sup>73</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch die Ziffern 11 bis 16 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>74</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (《中华人民共和国民法通则》, im folgenden AGZR), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>75</sup> Siehe oben unter I.

<sup>76</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch Ziffer 18 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34). Siehe hierzu auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>77</sup> 执行员, siehe § 205 ZPG 2007. Siehe hierzu Björn Ahl (Fn. 7), S. 3 f.

<sup>78</sup> Diese alternative örtliche Zuständigkeit galt bislang nur für „andere nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht zu vollstreckende Rechtsurkunden“, also vor allem für Schiedsurkunden, § 207 Abs. 2 ZPG 1991.

<sup>79</sup> Zu den zwei wichtigsten Formen der Zwangsvollstreckung in China (Vollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen des Schuldners und in körperliche Sachen des Schuldners) siehe Björn Ahl (Fn. 7), S. 7 f.

Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelbericht erstatten“. Verweigert der Vollstreckungsschuldner den Bericht oder erstattet er einen „falschen Bericht“, kann das Volksgericht gegen ihn Geldbußen verhängen oder ihn in Haft nehmen. Bei juristischen Personen können diese Maßnahmen auch gegen den gesetzlichen Vertreter, den „hauptverantwortlichen Leiter der betroffenen Einheit“ und „direkt Verantwortliche“ ergriffen werden (§ 217 Satz 2 ZPG 2007).

Zweitens können die Volksgerichte nun gemäß § 231 ZPG 2007 die Ausreise des Vollstreckungsschuldners beschränken und die „Nichterfüllung seiner Pflichten“ bei Wirtschaftsauskunfteien sowie über die Medien bekannt machen. Sie können nach der Norm auch „andere gesetzlich bestimmte Maßnahmen“ ergreifen und „betreffende Einheiten“ auffordern, die Vollstreckungsmaßnahmen zu unterstützen.

### e. Einwendungen im Vollstreckungsverfahren

#### aa. Einwendungen des Vollstreckungsschuldners

Das geltende Recht sah für den Vollstreckungsschuldner (im Gegensatz zu am Verfahren nicht Beteiligten<sup>80</sup>) bislang keine Rechtsbehelfe oder -mittel vor. Er konnte nur einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen oder sich an den Vollstreckungsbeamten wenden, der die Sache dem Gerichtspräsidenten vorlegen muss<sup>81</sup>, so dass dieser gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens einleitet<sup>82,83</sup>. Das Einreichen eines Antrags auf Wiederaufnahme führt jedoch nicht dazu, dass die Vollstreckung unterbrochen wird.<sup>84</sup> Diese Wirkung tritt erst durch die positive Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag ein.<sup>85</sup>

§ 202 Satz 1 ZPG 2007 bestimmt nun, dass eine Partei beim für die Vollstreckung zuständigen Volksgericht schriftlich Einwand mit der Begründung erheben kann, dass „Vollstreckungshandlungen“ gesetzliche Bestimmungen verletzen. Denselben Einwand können nach der Bestimmung auch Personen erheben, „deren Interessen berührt werden“.

Das Gericht muss über den Einwand innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Einwandes entscheiden und gegebenenfalls verfügen, dass die „Vollstreckungshandlung“ aufgehoben oder geändert wird (§ 202 Satz 2 ZPG 2007). Gegen die Verfügung des Gerichts kann innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung der Verfügung beim nächsthöheren Volksgericht Widerspruch erhoben werden (§ 202 Satz 3 ZPG 2007).

#### bb. Einwendungen Dritter

Am Verfahren nicht Beteiligte hatten hingegen bereits nach altem Recht die Möglichkeit, „Einwände im Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung“ zu erheben (§ 208 ZPG 1991). Aber nicht das Vollstreckungsgericht, sondern der Vollzugsbeamte entschied in diesem Fall, die Vollstreckung zu unterbrechen oder (über den Gerichtspräsidenten) das Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. Der Vollzugsbeamte bekam hierdurch Aufgaben zugewiesen, die über die eigentliche Vollstreckung hinausgehen, was als Hindernis für eine effiziente Durchsetzung des Rechts bemängelt wurde.<sup>86</sup> Das Oberste Volksgericht hatte in einer justiziellen Interpretation im Jahr 1998 das Verfahren daher bereits geändert und dem Vollstreckungsgericht die Entscheidungskompetenz über die Einwände nach § 208 ZPG 1991 zugewiesen.<sup>87</sup>

Mit der Revision des Zivilprozessgesetzes hat dieses gerichtliche Überprüfungsverfahren nun in § 204 ZPG 2007 eine gesetzliche Grundlage erhalten. Das Vollstreckungsgericht muss über den Einwand des am Verfahren nicht Beteiligten demnach innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Einwandes entscheiden, ob es die Unterbrechung der Vollstreckung verfügt. Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts sieht § 204 Satz 3, 1. Halbsatz ZPG 2007 die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens vor, soweit am Fall nicht Beteiligte oder die Parteien das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung für fehlerhaft halten. Wenden sie sich nicht gegen das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung, können sie innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der zurückweisenden Verfügung beim Volksgericht Klage erheben (§ 204 Satz 3, 2. Halbsatz ZPG 2007).

<sup>80</sup> Siehe hierzu unten unter II 3 e bb.

<sup>81</sup> Siehe Ziffer 258 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der VR China“ [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 ] vom 14.07.1992, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院公报 ] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

<sup>82</sup> Nach § 177 ZPG 2007 bzw. § 177 ZPG 1991.

<sup>83</sup> Siehe Björn Ahl (Fn. 7), S. 10.

<sup>84</sup> § 178, 2. Halbsatz ZPG 2007 bzw. § 178, 2. Halbsatz ZPG 1991.

<sup>85</sup> § 185 ZPG 2007 bzw. § 183 ZPG 1991.

<sup>86</sup> Björn Ahl (Fn. 7), S. 10.

<sup>87</sup> Ziffern 70 bis 75 Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit der Volksgerichte (versuchsweise durchgeführt) [ 最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定 (试行) ] vom 08.07.1998, abgedruckt in: LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Rongxin (Hrsg.) [ 梁书文 / 回护明 / 杨荣新 主编 ], Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen [ 民事诉讼法及配套规定新释新解 ], Beijing 2000, S. 2629 ff.

## f. Untätigkeitsklage

Neu eingeführt wurde außerdem ein Verfahren bei Untätigkeit des Vollstreckungsgerichts; eine Neuerung, die vor allem gegen den so genannten Lokalprotektionismus gerichtet ist.<sup>88</sup> § 203 ZPG 2007 sieht vor, dass der Vollstreckungsgläubiger beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen kann, wenn das Volksgericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, nicht vollstreckt. Das nächsthöhere Volksgericht kann daraufhin das Vollstreckungsgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken. Es kann auch beschließen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

## 4. Andere Änderungen

Schließlich wurden zwei Änderungen im 10. Abschnitt des ersten Buchs „Zwangmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses“ vorgenommen.

§ 103 ZPG 2007 betrifft die Behinderung der Beweiserhebung, der Pfändung von Bankkonten und anderer Vollstreckungsmaßnahmen. Bislang war als Sanktion für solche Behinderungen nur die Verhängung von Bußgeld gegen den „Hauptverantwortlichen“ oder gegen die „direkt für die Handlung Verantwortlichen“ vorgesehen (§ 103 Abs. 2, 1. Halbsatz ZPG 1991). Das Volksgericht konnte außerdem den zuständigen Überwachungsbehörden<sup>89</sup> oder „betroffenen Behörden“ vorschlagen, „disziplinarische Maßnahmen“ zu verhängen (§ 103 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 1991).

Mit der Revision wurde ein Satz in § 103 Abs. 2 ZPG 2007 eingefügt, nach dem die Personen, die „weiterhin Unterstützungspflichten nicht ausführen“, (bis zu 15 Tage<sup>90</sup>) in Haft genommen werden können. Die Formulierung ist wohl so zu verstehen, dass zunächst Bußgelder zu verhängen sind, bevor Haft angeordnet werden kann.

Außerdem wurden die Bußgeldsätze für Behinderungen im Zivilprozess nach dem 10. Abschnitt angehoben. Gegen Einzelpersonen können nunmehr Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000 Yuan (bislang: RMB 1.000 Yuan), gegen Einheiten in Höhe von RMB 10.000 bis 300.000 Yuan (bislang 1.000 bis 30 000 Yuan) verhängt werden.

## III. Fazit

Der chinesische Gesetzgeber hat sich bei der Revision des Zivilprozessgesetzes schwerpunktmäßig mit Bereichen befasst, die nach der bisherigen Rechtslage unbefriedigend geregelt waren. Es ist nicht zu verkennen, dass es sich „nur“ um eine partielle Revision der zwei Bereiche handelt, in denen die Probleme in der Praxis am offenkundigsten waren. Einer von der Rechtswissenschaft befürworteten „großen Lösung“ durch Verabschiedung eines vollständig überarbeiteten Zivilprozessgesetzes ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Hierbei muss man kritisch anmerken, dass der von der Rechtswissenschaft im Jahr 2005 vorgelegte dritte Entwurf einerseits zwar einen hohen Anspruch erhebt, indem er das gesamte Zivilprozessrecht reformiert, beispielsweise den Instanzenzug neu ordnet<sup>91</sup> und die von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren abschafft<sup>92</sup>. Andererseits lässt er jedoch das drängende Problem der Verbesserung des Zwangsvollstreckungsrechts außen vor<sup>93</sup> und war bei der Neuregelung des Wiederaufnahmeverfahrens kaum in der Lage, dem Gesetzgeber akzeptierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten<sup>94</sup>.

Die Lösungen, für die sich der chinesische Gesetzgeber nun entschieden hat, sind zu begrüßen. Im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren verhält es sich allerdings so, wie es der am Revisionsverfahren beteiligte Professor YING Songnian<sup>95</sup> formuliert: „Bei der gegenwärtigen Revision bekämpfen wir [nur] die Symptome, nicht die Krankheit“.<sup>96</sup> Denn das Verfahren hat weiterhin die Funktion einer weiteren Instanz, um jedes rechtskräftige „Fehlurteil“ der Volksgerichte korrigieren zu können. Insbesondere blieben die Vorschriften unangetastet, nach denen Volksgerichte von Amts wegen bei „entschieden fehlerhaften“ Entscheidungen das Wiederaufnahmeverfahren einleiten können.<sup>97</sup> Eine Beschneidung des Wiederaufnahmeverfahrens zu einer Ausnahmeregelung nach dem Muster der Restitutions- und Nichtigkeitsklage im deutschen Zivilprozessrecht erscheint nur im Rahmen einer von der Rechtswissenschaft geforderten „großen Lösung“ (etwa im Zusammenhang mit der Einführung einer „echten“ Revisionsinstanz) und dann realisierbar, wenn sich die Qualität der Rechtsprechung (flächendeckend) erhöht hat und damit das Vertrauen in die Gerichte

<sup>88</sup> So YE Doudou (Fn. 4), S. 113; CHEN Liping (Fn. 47), S. 4. Zum Problem des Lokalprotektionismus ausführlich Björn Ahl (Fn. 7), S. 36 ff.

<sup>89</sup> Vgl. Verwaltungsüberwachungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政监察法], deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 9.5.97/2.

<sup>90</sup> § 104 Abs. 2 ZPG 2007.

<sup>91</sup> Siehe oben unter I.

<sup>92</sup> Siehe oben unter II 2 c.

<sup>93</sup> Siehe oben unter I.

<sup>94</sup> Siehe oben unter II 2 a bis e.

<sup>95</sup> 应松年.

<sup>96</sup> 目前的修改指标不治本, siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>97</sup> § 177 ZPG 2007; vgl. § 177 ZPG 1991.

gewachsen ist. Immerhin wird die neue Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag helfen, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.<sup>98</sup> Die Wiederaufnahmegründe hat man teilweise konkretisiert, jedoch nur geringfügig eingeschränkt.<sup>99</sup> Insbesondere im Hinblick auf den Grund der Verfahrensverstöße hätte man sich die Streichung der aus dem alten Zivilprozessgesetz übernommenen Generalklausel gewünscht. Immerhin zeugt die Regelung, dass nunmehr auch die Gegenpartei am Wiederaufnahmeverfahren zu beteiligen ist, von einem gewachsenen Bewusstsein für rechtsstaatliche Prinzipien, wobei allerdings die sehr kurze Erwidierungsfrist bedenklich ist.<sup>100</sup> Es ist fraglich, ob die Einhaltung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs vor diesem Hintergrund gewährleistet ist. Der chinesische Gesetzgeber hat hier dem Ziel, das Verfahren zu beschleunigen, einen klaren Vorrang eingeräumt. Für die Praxis besonders wichtig ist die Einführung von verlässlichen Fristen für die gerichtliche Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag<sup>101</sup> und die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren nach positiver Bescheidung des Wiederaufnahmeantrags<sup>102</sup>.

Im Vollstreckungsrecht sind die Änderungen durchgängig positiv zu bewerten: Die Vereinheitlichung der Vollstreckungsfrist ist sachgerecht.<sup>103</sup> Die Regelungen zum Beginn der Verjährungsfrist wurden vervollständigt und zur Frage nach einer Unterbrechung oder Hemmung der Frist wird auf die allgemeinen Verjährungsvorschriften verwiesen.<sup>104</sup> Mit der Einführung einer alternativen Vollstreckungszuständigkeit des Volksgerichts am Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, hat man ein wirksames Mittel gefunden, um Lokalprotektionismus vorzubeugen.<sup>105</sup> Zu begrüßen sind auch die neue Möglichkeit der Vorwegvollstreckung und die neuen Vollstreckungsmaßnahmen.<sup>106</sup> Der Vollstreckungsschuldner wird nun endlich durch einen neuen Rechtsbehelf im Vollstreckungsverfahren geschützt.<sup>107</sup> Dass der Gesetzgeber mit der Revision die Zuständigkeit für Entscheidungen über Einwendungen Dritter bei der Zwangsvollstreckung nicht mehr dem Vollstreckungsbeamten sondern dem Gericht zuweist,

stärkt die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.<sup>108</sup> Dasselbe gilt für die Neunormierung eines Rechtsmittels für den Fall, dass das Volksgericht einen Titel nicht vollstreckt.<sup>109</sup>

Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Behinderung des Verfahrens könnte bewirken, dass die Beweiserhebung im Zivilprozess und die Vollstreckung von Titeln erleichtert werden.<sup>110</sup>

Zusammenfassend ist bei der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 festzustellen, dass der chinesische Gesetzgeber Verbesserungen genau so weit vorgenommen hat, wie sie angesichts der praktischen Situation der Volksgerichte möglich waren und keine grundlegenden Verfahrensänderungen erforderlich machten.

---

<sup>98</sup> Siehe oben unter II 2 a.

<sup>99</sup> Siehe oben unter II 2 b.

<sup>100</sup> Siehe oben unter II 2 d.

<sup>101</sup> Siehe oben unter II 2 c.

<sup>102</sup> Siehe oben unter II 2 e.

<sup>103</sup> Siehe oben unter II 3 a.

<sup>104</sup> Siehe oben ebenda.

<sup>105</sup> Siehe oben unter II 3 b.

<sup>106</sup> Siehe oben unter II 3 c und d.

<sup>107</sup> Siehe oben unter II 3 e aa.

---

<sup>108</sup> Siehe oben unter II 3 e bb.

<sup>109</sup> Siehe oben unter II 3 f.

<sup>110</sup> Siehe oben unter II 4.